



Satzung vom 15.10.2021

Vorbemerkungen:

Die am 15.03.2019 beschlossene Satzung war insbesondere durch die Einfügung von Bestimmungen über besondere Formen der Mitgliederversammlung zu ändern. Die Präsenzversammlung hat nach wie vor Priorität. Falls diese Versammlungsform durch behördliche Anordnungen nicht möglich ist, sollen die Mitgliederversammlungen ohne persönliche Anwesenheit in digitaler Form oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden können. Zur Sicherung der Kontinuität sollen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes künftig in verschiedenen Jahren gewählt werden, was bedeutet, dass diesbezüglich jedes Jahr eine Wahl stattfindet. Durch weitere Änderungen (insbesondere § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 u.5, § 6 Abs. 3, §§ 10, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21+23 Abs. 4 neu-) und zur Wahrung der Übersichtlichkeit hat die Mitgliederversammlung die Satzung vom 15.03.2019 am 15.10.2021 insgesamt neu beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Der Verein

- § 1 Name, Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

II. Die Mitglieder

- § 3 Mitgliedschaft, Aufnahme, Beginn
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen
- § 7 Mitgliedsbeitrag
- § 8 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern
- § 10 Ordnungen
- § 11 Datenschutz

III. Die Vereinsorgane

- § 12 Organe des Vereins, Amtszeit
- § 13 Mitgliederversammlung, Einberufung, Beschlussfähigkeit
- § 14 Formen der Mitgliederversammlung ohne Präsenz
- § 15 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks
- § 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 17 Vorstand, Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben
- § 18 Der/die Vorstandsvorsitzende, der/ die stellv. Vorsitzende, gesetzliche Vertretung
- § 19 Geschäftsstelle

IV. Die Vereinsjugend

- § 20 Vereinsjugend

V. Finanzwesen

- § 21 Grundsätze für die Haushaltsplanung und die Buchführung
- § 22 Kassenprüfer/-innen

VI. Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 In-Kraft-Treten

I. Der Verein

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach Turn & Sport“ e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aspach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. VR 270814 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein widmet sich dabei auch dem verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, sexuellen Orientierung oder Behinderung entschieden entgegen und stellt sich klar gegen alle Ideologien von Ungleichheit, insbesondere Rassismus, Homophobie und Abwertung von Menschen mit Behinderung. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt körperlicher, sexueller oder seelischer Art. Der Verein tritt nachdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an.

II. Die Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme, Beginn

(1) Der Verein führt als Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- b. Kinder (unter 14 Jahre)
- c. Jugendliche (14 -17 Jahre)
- d. Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vom Verein vorgegebenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger unter 7 Jahren bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die bei Kindern und Jugendlichen über 7 Jahre bis zu deren Volljährigkeit gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Sie verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und zur Haftung hierfür bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Erwägungen, die im Widerspruch zu § 2 Abs. 4 stehen, sind nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Die Mindesdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so endet diese frühestens mit Ablauf des dem Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahres.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins. Es verpflichtet sich, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln. Beschädigungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.

- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, und Diskussionsrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Ausübung des Stimm-/Wahlrechts steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu.

- (3) Zur Wahl und Entlassung des Jugendleiters sind alle jugendlichen Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr stimmberechtigt. Zum Vorstand ist ein Mitglied ab dem 18. Lebensjahr wählbar.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung der Änderung
 - des Namens (z.B. bei Eheschließung)
 - der Postanschrift
 - der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Familienverband , Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ersatz verpflichtet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch dem Vorstand unter der offiziellen Geschäftsadresse zugehende schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsrückstände nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln dessen Mitglieder.

Wichtige Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a. grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) Verstoß gegen die und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes und bei Verfehlungen beim Umgang mit und bei der Betreuung von Minderjährigen innerhalb und außerhalb des Vereins

Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben vereinseigene Gegenstände und Unterlagen dem Vorstand zurückzugeben.

- (5) Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen/Vereinsehrennadeln nicht weiter getragen werden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

- (1) Nach näherer Bestimmung durch eine Ehrungsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt, können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, geehrt werden.
- (2) Die Ehrungen nimmt der Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung oder bei sonstigen hierfür geeigneten Veranstaltungen oder Gelegenheiten vor. Die Ehrungen sind der Bedeutung des Anlasses entsprechend in angemessener Form vorzunehmen.
- (3) Die Ehrungsordnung enthält Bestimmungen insbesondere über folgende Ehrungen:
 - a. Berufung zu Ehrenvorsitzenden
 - b. Berufung zu Ehrenmitgliedern
 - c. Verleihung von Vereinsehrennadeln
 - d. sonstige Ehrungen (z. B. Ehrungen verstorbener Mitglieder)
- (4) Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung, Ehrenmitglieder vom Vorstand berufen. Ein Vorschlagsrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (5) Der Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft kann dem betroffenen Mitglied insbesondere im Zusammenhang mit einem Ausschlussverfahren entzogen werden. Für den Beschluss zuständig ist das Organ nach Abs.4.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Vereinsdienste

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliederbeitrag entsteht zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres und ist ohne gesonderte Aufforderung innerhalb eines Vierteljahres zur Zahlung fällig. Wird ein Mitglied im Laufe der zweiten Hälfte eines Geschäftsjahres aufgenommen oder wechselt die Mitglieds- oder Beitragsart in diesem Zeitraum, so ist der hälftige Jahresbetrag oder der hälftige Differenzbetrag zu entrichten.
- (3) Mehrere in einer Familie anfallende Mitgliedsbeiträge sollen zu einem Familienbeitrag zusammengefasst werden. Ferner kann der Beitrag insbesondere für Altersgruppen (Kinder/Jugendliche) und für Zeiten der Schul-/Ausbildung abweichend in Beitragsklassen festgesetzt werden. Das Nähere über die Beitragsklassen, den Beitrags- und Umlageeinzug, das Mahnwesen, Zuschläge bei Nichtteilnahme am Bankeinzug, Freistellung von Beiträgen und Umlagen sowie den Erlass bereits fälliger Beträge regelt die Beitragsordnung. Die Freistellung oder der Erlass können vom Vorstand beschlossen werden, wenn die Erhebung oder der Einzug für das Mitglied eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder dies im Vereinsinteresse geboten ist.
- (4) Der Verein kann eine Umlage erheben, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage und den Kreis der Umlagepflichtigen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlage darf das Dreifache eines Jahresbeitrages für ein erwachsenes Mitglied nicht überschreiten. Ein erneuter Beschluss über eine Umlage unterliegt einer Sperrfrist von 3 Jahren. Kinder und Jugendliche gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) und c) sind nicht umlagepflichtig.
- (5) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags und von Umlagen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen (Zahlungsaufschub/Ermäßigung) zu gewähren.

- (6) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- (7) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein unter Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht nach Abs. 6 informiert.
- (8) Für die Teilnahme an zusätzlichen Sportangeboten können Spartenbeiträge/Entgelte erhoben werden, die von den teilnehmenden Personen zu tragen sind. Die entsprechenden Angebote sowie die Spartenbeiträge/Entgelte beschließt der Vorstand.

§ 8 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Sämtliche Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Sie wird nach näherer Bestimmung in dieser Satzung durch den Vorstand ausgeübt.

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung und Ordnungen, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen beschließen:

- a. Verweis
- b. Verwarnung - kann mit Geldbuße bis zu € 250,00 je Einzelfall verbunden werden
- c. zeitlich begrenztes Aussetzen von Mitgliedsrechten (z. B. auch Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins).
- d. Ausschluss - gem. § 5 Ziffer 4 der Satzung

Bei der Verfügung von Ordnungsmaßnahmen bleiben verbandsrechtliche Maßnahmen unberührt, ebenso die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Verein.

- (2) Die Ordnungsmaßnahmen beschließt der Vorstand jeweils mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 b), c), d) sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie kann vor ordentlichen Gerichten nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen überprüft werden. Mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Bestätigung des Ausschlusses verliert das Mitglied die Rechte aus der Mitgliedschaft. Beitragspflichten für das laufende Geschäftsjahr bleiben bestehen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber dem/der Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung
- (4) Bei Ordnungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter zu beteiligen.

§ 9 Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die seinen Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei bestimmungsgemäßer Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei satzungsmäßigen Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner Vertreter zurückzuführen sind. Alle Mitglieder, welche Sportunfälle anlässlich von satzungsgemäßen Sportveranstaltungen des Vereins erleiden, sind über den Verein in einer Sportunfallversicherung versichert.
- (2) Für Verkehrsunfälle, die Vereinsmitglieder anlässlich der Fahrten zu und von Veranstaltungen i.S. von Abs. 1 erleiden, haftet der Verein nicht. Der Verein hat jedoch für Fahrten von Mitgliedern zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen, welche außerhalb des Wohnsitzes

der beförderten Personen stattfinden und an denen sie aktiv teilnehmen oder im Auftrag des Vereins fahren, im Rahmen der vom WLSB vorgeschlagenen Versicherungsempfehlung eine geeignete KFZ-Zusatzversicherung abgeschlossen. Die Ansprüche aus dem Vertrag wird der Verein für die betreffenden Personen geltend machen.

§ 10 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein neben den in dieser Satzung genannten Ordnungen (Beitragsordnung, Datenschutzordnung, Ehrungsordnung sowie dem Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand) eine Geschäftsordnung für die Vereinsorgane, eine Jugendordnung und nach Bedarf weitere Ordnungen geben. Mit Ausnahme des Geschäftsverteilungsplanes, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung bzw. die Jugendversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig. Die vorgenannten Ordnungen und die Jugendordnung sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

§ 11 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-Vereinsverwaltungssystem gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift. Übermittelt werden außerdem Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten) sowie bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von sportlichen Wettkämpfen, Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den jeweiligen Verband.
- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, Turnieren sowie Feierlichkeiten in allgemein zugänglichen Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen, an denen der Verein oder das Mitglied offiziell teilnimmt.
- (4) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
- (5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

- (6) Nähere Bestimmungen enthält die Datenschutzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

III. Die Vereinsorgane

§ 12 Organe des Vereins, Amtszeit

- (1) Vereinsorgane sind:
- die Mitgliederversammlung (§ 13)
- der Vorstand (§ 17)
- (2) Die Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Diese und sonst ehrenamtlich Tätige bzw. im Auftrag für den Verein handelnde Mitglieder haben Anspruch auf Auslagenersatz (§ 670 BGB). Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. für besondere Tätigkeiten einzelner Mitglieder grundsätzlich eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S. von § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Festsetzung/Vereinbarung im Einzelfall obliegt dem Vorstand. Unberührt bleibt die Tätigkeit und deren Vergütung auf Grund von Arbeits- / Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Mitglieder wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die von Dritten zur Haftung herangezogenen Personen haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Auslagenersatz zur Abwehr solcher Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

§ 13 Mitgliederversammlung, Einberufung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die ordentliche/regelmäßige Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche/anlassbezogene Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 vom Hundert der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Aspach unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Bei Satzungsänderungen ist deren Inhalt in der Einberufung/Einladung in den Grundzügen darzustellen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge zur Satzung und zu Ordnungen sind keine Dringlichkeitsanträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Für das Wahl-

oder Abstimmungsergebnis sind nur die abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden sowie von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Mitglied des Vorstandes, ersatzweise dem Mitglied, welches die Mitgliederversammlung mit der Schriftführung in der betreffenden Versammlung beauftragt, zu unterschreiben.

§ 14 Formen der Mitgliederversammlung ohne Präsenz

- (1) In ordentlichen und außerordentlichen/anlassbezogenen Mitgliederversammlungen ist zur Ausübung der Mitgliederrechte (Stimmabgabe, Antragstellung) das persönliche Erscheinen erforderlich (Präsenzversammlung).
- (2) Ist eine Präsenzversammlung auf Grund behördlich angeordneter Kontaktbeschränkungen oder Versammlungsverbote in öffentlichen oder privaten Räumen, auch unter freiem Himmel nicht durchführbar, kann der Vorstand die Abhaltung der Versammlung in virtueller Form (Onlineverfahren) anordnen und schafft hierfür die formalen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für den Zugang aller Mitglieder und die Abstimmungsergebnisse. Die Versammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichem Chat-Raum. Das nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten e-mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der e-mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene e-mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine e-mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort an die letzte dem Verein bekannt gegebene Wohnadresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Unberührt bleiben die Rechte und Verpflichtungen der gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder. In gleicher Weise können die Mitgliederversammlungen auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 20 vom Hundert aller Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die einen umfassenden Meinungsbildungsprozess erfordern, können nicht Gegenstand einer virtuell durchgeführten Mitgliederversammlung sein.
- (4) In der Einladung ist auf die virtuelle Form der Versammlung und den konkreten Verfahrensablauf hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechenden beschlussvorlagen jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Post- oder E-Mail Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form diese zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens eine Woche nach Zugang der Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt bei Zustellung an die Postadresse zwei Tage nach der Aufgabe zur Post und einen Tag nach Übermittlung der e-mail. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn mindestens 20 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Es gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten, insbesondere auch die besonderen Mehrheiten bei Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks (§ 15) und für die Auflösung des Vereins (§ 23). Das jeweilige Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder der e-mail mitgeteilt.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des

Vereinszwecks

- (1) Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszwecks bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Satzungsänderungen oder bei Änderung des Vereinszwecks ist in der Einladung auf wesentlichen Inhalt der Änderungen hinzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn die Satzung im Ganzen neu beschlossen werden soll.
- (3) Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung in das Vereinsregister, der steuerlichen Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen, sofern der Wesensgehalt der Bestimmung erhalten bleibt. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu unterrichten.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Kassenberichts/Feststellung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- d. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl und Abberufung des Vorstandes
- g. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/innen
- h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und sonstiger Dienstleistungspflichten
- i. Beschlussfassung über Umlagen
- j. Beschlussfassung über die Berufung zum/zur Ehrenvorsitzenden sowie über den Widerruf
- k. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- l. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- m. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen sowie Zustimmung zu der im Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes vorgesehenen Anzahl der Vorstandsämter über die Mindestzahl gem. § 17 Abs. 2 c. hinaus

§ 17 Vorstand, Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 18) findet in verschiedenen Jahren statt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet im Anschluss eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl; es entscheidet dann die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein nicht vertretungsberechtigtes Mitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, wird es durch Ergänzungswahl insbesondere dann durch den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt, wenn die satzungsmäßige Mindestzahl der Mitglieder des Vorstandes unterschritten wird. Die Ergänzung

der vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck unverzüglich einzuberufen ist.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der Vorsitzenden des Vorstandes (Vorstandsvorsitzende/r)
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. mindestens 2 weiteren Mitgliedern des Vorstandes. Die Anzahl der weiteren Mitglieder über die Mindestzahl hinaus bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung vor jeder Wahl
- d. dem/der Vereinsjugendleiter/in

Bei der Besetzung sind die Geschäftsbereiche Verwaltung, Finanzen und Sport mit seinen Gliederungen zu gewährleisten.

(3) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für die Erledigung der Vereinsaufgaben nach Gesetz und nach dieser Satzung zuständig und grenzt die Geschäftsbereiche seiner Mitglieder durch Geschäftsverteilungsplan ab. Der Vorstand erledigt in eigener Zuständigkeit die laufende Geschäftsführung nach diesem Geschäftsverteilungsplan. Hierzu gehören insbesondere auch die Erfüllung steuerlicher, vertraglicher und sonstiger behördlicher Pflichten, die Pflichten als Arbeitgeber und die Verwaltung des Vereinsvermögens, ferner der Beschluss über die Mitgliedschaften in den Sportdach- und Fachverbänden, deren Sportarten im Verein vertreten sind und dessen Vollzug. Der Geschäftsverteilungsplan soll die für alle Aufgabenbereiche zuständigen Mitglieder des Vorstandes benennen und ist in geeigneter Weise zu publizieren. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Haushaltsplanung, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- e. Unterrichtung der Mitglieder über alle wichtigen, den Verein betreffenden Angelegenheiten
- f. Beschlussfassung über die Berufung zu Ehrenmitgliedern und über den Widerruf
- g. Festsetzung von Spartenbeiträgen, Teilnehmergebühren u.ä. für gesonderte Sportangebote

(4) Vorstandssitzungen finden grundsätzlich unter persönlicher Anwesenheit statt. Der Vorstand kann abweichend von der Sitzungsform mit persönlicher Anwesenheit im schriftlichen Verfahren, in Telefonkonferenz oder im Onlineverfahren beschließen, wenn diesen Verfahren im Einzelfall vom Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zugestimmt wird. Die für die Mitgliederversammlung geltenden Sicherheitsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der/die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind oder virtuell teilnehmen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt. Die Mitglieder des Vorstandes sind über die Regelungen des § 34 BGB hinaus in folgenden Fällen befangen und dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen bei:

1. Abschluss von Verträgen zwischen dem Verein und
 - 1.1 dem Ehegatten/Ehegattin oder dem Lebenspartner/der Lebenspartnerin
 - 1.2 Verwandten in gerader Linie
 - 1.3 Verschwägerten bis zum ersten Grad
2. satzungsmäßigen Ordnungsmaßnahmen gegen den in Ziff.1 .1 bis 1.3. genannten

Personenkreis

- (7) Über Angelegenheiten in Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sind der Mitgliederversammlung mit der Art der Erledigung in geeigneter Weise unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Der/die Vorstandsvorsitzende, der/ die stellv. Vorsitzende, gesetzliche Vertretung

- (1) Der/Die Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzende/r aller Vereinsorgane und deren Versammlungsleiter/in und übt als solche/r die Sitzungsordnung und das Hausrecht aus.
- (2) Der/Die Vorstandsvorsitzende ist für die Durchführung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen verantwortlich. Im Rahmen der Geschäftsverteilung bzw. der ihm/ihr durch die Vereinsorgane übertragenen Aufgaben kann er/sie Anordnungen zur geeigneten Durchführung dieser Aufgaben treffen. Er/Sie ist unmittelbarer Vorgesetzte/r aller gegen Entgelt beschäftigten Personen im Verein.
- (3) Der/Die Vorstandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (gesetzliche Vertretung gemäß § 26 Abs. 2 BGB). Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im eigenen Geschäftsbereich und bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des/der Vorstandsvorsitzenden tätig werden darf. Die im Vereinsregister nicht eingetragenen Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach außen auf Grund rechtsgeschäftlicher Vollmacht.
- (4) Der Vorstand kann folgende in seiner Zuständigkeit liegende Aufgaben unbeschadet des Geschäftsverteilungsplanes bzw. der Geschäftsordnung auf den/die Vorstandsvorsitzende (n) übertragen:
 - a. Aufnahme von Mitgliedern
 - b. Ordnungsmaßnahmen
 - c. Meldepflicht
 - d. Unterrichtungspflicht
- (5) Der/die Vorstandsvorsitzende nimmt die Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz wahr und ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen nach Gesetz, dieser Satzung und der Datenschutzordnung des Vereins verantwortlich.

§ 19 Geschäftsstelle

Zur Vereinsverwaltung kann der Vorstand am Vereinssitz eine Geschäftsstelle einrichten durch Bereitstellung der hierzu erforderlichen Räume samt Ausstattung und Personal. Die Geschäftsstelle ist offizielle Post- und Kontaktadresse sowie Sitzungsort des Vorstandes.

IV. die Vereinsjugend

§ 20 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- (3) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- (4) Der/die Jugendleiter/in gehört dem Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

V. Das Finanzwesen

§ 21 Grundsätze für die Haushaltsplanung und die Buchführung

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Kassenorganisation ist Aufgabe des Vorstandes bzw. nach dessen Geschäftsverteilungsplan dafür verantwortlichen Mitglieds. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltplan aufzustellen. Er enthält alle im Geschäftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben. Die Gliederung des Haushaltsplans soll dem für die Buchführung geltenden Kontenplan entsprechen.

§ 22 Kassenprüfer/-innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der nach § 4 Abs. 4 der Satzung wählbaren Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln sollen die Kassenprüfer/-innen sofort vorab dem Vorstand hierüber berichten. Diesem soll vor Erstellung des Prüfungsberichts Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Abhilfe gegeben werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Tagesordnung den Antrag auf Beschlussfassung über die Vereinsauflösung enthält.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Zur Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.10.2021 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die am 15.03.2019 beschlossene Satzung tritt damit außer Kraft.

Aspach, den 15.10.2021

Christina Krech
Vorstandsvorsitzende

Anmerkung: In Kraft getreten durch Eintragung in das Vereinsregister am 10.01.2022